Regierungspräsidium
Gießen

HESSEN

Abteilung
Ländlicher Raum,
Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

Obst- und Gemüsekontrolle

Vermarktunsgnormen für frisches Obst, Gemüse, Trockenfrüchte und Nüsse

Spezielle Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse

Frisches Obst, Gemüse, Trockenfrüchte und Nüsse dürfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnungen (EU) 2023/2429 und 2023/2430 nur dann feilgehalten, verkauft, geliefert oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie der Allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechen. Für die elf wichtigsten Produkte wurden darüber hinausgehende Qualitätsanforderungen, **die speziellen Vermarktungsnormen,** festgelegt. Der Besitzer der Erzeugnisse ist für die Einhaltung der Normen verantwortlich.

Alle normpflichtigen Obst- und Gemüsearten müssen Mindesteigenschaften erfüllen:

- ganz
- sauber
- von frischem Aussehen
- gesund
- ausreichend entwickelt und reif
- frei von Schädlingen
- frei von Schäden durch Schädlinge
- frei von fremdem Geruch und Geschmack

Klasseneinteilung bei speziellen Vermarktungsnormen:
Die Erzeugnisse, die einer speziellen Vermarktungsnorm unterliegen, müssen zusätzlich zu den Mindesteigenschaften weitere Qualitätsanforderungen erfüllen und werden hierfür in die Klasse Extra, I und II aufgeteilt. Die betroffenen Arten und die für sie zutreffenden Klassen sind in der nachfolgenden Tabelle abgebildet:

Art	Klasseneinteilung			Sortenangabe
Gemüsepaprika		I	II	
Salate		I	II	
Tomaten	Extra	I	II	
Äpfel	Extra	I	II	alle Klassen
Birnen	Extra	I	II	alle Klassen
Erdbeeren	Extra	I	II	
Kiwi	Extra	I	II	
Pfirsiche, Nektarinen	Extra	I	II	Extra + I
Tafeltrauben	Extra	I	II	alle Klassen
Zitrusfrüchte	Extra	I	II	
Bananen (grün, unreif)	Extra	I	II	

Kennzeichnung

Bei den in der Tabelle genannten Erzeugnissen muss die Kennzeichnung zwingend folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Packers und/oder Absenders
- Art des Erzeugnisses
- Sorte oder Handelstyp
- Klasse (Extra, I, II)
- Ursprungsland sowie
- evtl. geforderte Größensortierung

Rechnungen und Lieferscheine

Die Klassen und das Ursprungsland müssen in den Transportbegleitpapieren (Lieferschein, Rechnung, usw.) angegeben werden.

Allgemeine Vermarktungsnorm/ Ursprungslandkennzeichnung

Für alle übrigen Obst- und Gemüseerzeugnisse gilt die allgemeine Vermarktungsnorm: Dort ist geregelt, dass Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind.

Nicht der allgemeinen Vermarktungsnorm, aber der Pflicht zur Ursprungslandkennzeichnung unterliegen:

- Wildpilze (z.B. Pfifferlinge, Steinpilze)
- Schalenfrüchte (Nüsse und Nusskerne ohne Schale)
- getrocknete Mehlbananen
- getrocknete Zitrusfrüchte
- „küchenfertige" Erzeugnisse, u.a.

Bei Erzeugnissen, die keiner speziellen Vermarktungsnorm unterliegen, können die Normen der „Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen" (UN/ECE-Normen) einschließlich der entsprechenden Klassenkennzeichnung freiwillig angewendet werden.

Mit der Kennzeichnung einer UN/ECE-Norm und ihrer Einhaltung kann der Nachweis der Einhaltung der allgemeinen Vermarktungsnorm erbracht werden.

UN/ECE-Normen Obst/Gemüse

UN/ECE-Normen Trockenfrüchte/Nüsse

Ausgenommen bzw. befreit von der Anwendung aller Vermarktungsnormen sind u.a. Erzeugnisse

- die die Angabe „zur Verarbeitung bestimmt“ oder „zur Tierfütterung bestimmt“ tragen
- die die Erzeuger für den persönlichen Bedarf des Verbrauchers „ab Hof“ abgeben
- die auf Grund höherer Gewalt nicht den Normen entsprechen
- die im Einzelhandel vermarktet werden und traditionellen Verbrauchsgewohnheiten einer Region entsprechen
- die unsortiert innerhalb einer Region in Aufbereitungs-, Lager- und/oder Packstellen verbracht werden

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) führt eine Liste mit Erzeugnissen, die keine Vermarktungsnorm einhalten müssen. Dazu zählen zum Beispiel Speisekartoffeln, Oliven, Datteln, Erdnüsse, getrocknete Kräuter

Spezialfall „Lebensmittelspenden“

Das Erzeugnis muss

- qualitätsmäßig der allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechen
- eindeutig als „Lebensmittelspende“ gekennzeichnet sein

Warenarten Ursprungslandkennzeichnung

Warenarten ohne Vermarktungsnorm

Obst und Gemüse aus ökologischem Anbau

Bei Obst und Gemüse aus ökologischem Anbau gilt die gleiche Kennzeichnungsverpflichtung wie bei konventionell erzeugter Ware. Zusätzlich muss die Code-Nummer der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Kontrollstelle angegeben werden, z.B. DE-ÖKO-001. Bei vorverpackten Waren muss die Kontrollstelle auf dem Etikett vermerkt sein, bei loser Ware müssen die Angaben auf dem Lieferschein bzw. auf der Rechnung erscheinen. Bei normpflichtigem Bio-Obst und -Gemüse könnte z. B. die Ursprungskennzeichnung so aussehen:

DE-ÖKO-XXX Nicht-EU-Landwirtschaft

Ursprung: Israel

oder

DE-ÖKO-XXX EU-Landwirtschaft

Ursprung: Deutschland

So erreichen Sie uns

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung Ländlicher Raum, Forsten,

Natur- und Verbraucherschutz

Dezernat 51.2

Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar

Telefon: 0641 303-0

obst-gemuese@rpgi.hessen.de

www.rp-giessen.de/karriere

#rpgiessen

HESSEN

Arbeitgeber 1000 Möglichkeiten

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN

Impressum: RP Gießen, April 2025, Fotos: © monticelllo - Stock.adobe.com, © tichr - Stock.adobe.com, © Julia - Stock.adobe.com, BMEL - Bio-Siegel